

Bekanntmachung

Benutzungsordnung mit Gebührentarif der Stadt Bielefeld für das Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

vom 12.12.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188/SGV. NRW. 221), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung

§ 1 Aufgaben und Stellung von Stadtarchiv und Landesgeschichtlicher Bibliothek

- (1) Das Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bielefeld.
- (2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, zur Dokumentation der Geschichte der Stadt Bielefeld, zur Wahrung ihrer Rechte und für die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns alle Unterlagen der Stadtverwaltung Bielefeld einschließlich elektronischer Aufzeichnungen mit allen Hilfsmitteln und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Daten notwendig sind, auf ihre Archivwürdigkeit hin zu bewerten und die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und in Stand zu setzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und ggf. zu veröffentlichen. Zur Ergänzung der eigenen Bestände übernimmt es auch archivwürdige Unterlagen und Archivgut anderer Herkunft.
- (3) Die Landesgeschichtliche Bibliothek hat als wissenschaftliche Bibliothek die Aufgabe, Literatur zur Geschichte und Landeskunde Bielefelds und Westfalens zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (2) Jede/r kann nach Maßgabe dieser Ordnung das Stadtarchiv benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen, Regelungen der Stadt Bielefeld oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen/Eigentümern des Archivguts bzw. mit entsprechend Berechtigten dem nicht entgegenstehen.

- (3) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - b) persönliche Einsichtnahme in Kataloge, Findbücher und sonstige Hilfsmittel sowie in das Archivgut im Stadtarchiv,
 - c) Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen,
 - d) Ausleihe von Archivalien für Ausstellungswecke in öffentlichen Einrichtungen.
- (4) Über die jeweilige Nutzungsart sowie über die Ausweitung und Bedingungen der Nutzung zu (3) d) entscheidet die Archivleitung unter fachlichen Gesichtspunkten.

§ 3 Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen. Die Archivleitung kann insbesondere bei Recherche- oder Reproduktionsanfragen von der Vorlage eines Benutzungsantrages absehen. Jugendliche unter 16 Jahren müssen für die Benutzung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter vorlegen. Die Benutzung kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungsordnung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (2) Archivgut, das Sperrfristen nach § 4 unterliegt, ist in der Regel von der Benutzung ausgenommen.
- (3) Die Benutzung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, wenn sie den Erhalt des Archivguts gefährdet, ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder Vereinbarungen mit derzeitigen und früheren Eigentümerinnen/Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Stadt Bielefeld wesentliche Nachteile entstehen,
 - b) die Benutzerin/der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - c) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung des Archivguts kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
- (6) Die Benutzung technischer Arbeitsplätze kann zeitlich begrenzt werden.
- (7) Die Benutzungsberechtigung kann entzogen werden, wenn
 - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung geführt hätten,
 - c) die Benutzerin/der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt,
 - d) erteilte Auflagen nicht eingehalten werden oder
 - e) Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

§ 4 Sperrfristen

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit der Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - a) zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv bekannt ist,
 - b) hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Stadtarchiv nicht bekannt ist, und
 - c) sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Stadtarchiv bekannt sind.
- (3) Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden.
- (4) Eine Verkürzung der Sperrfristen bedarf, sofern keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind, einer Ausnahmegenehmigung durch die Archivleitung.
- (5) Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren.
- (6) Verschlussachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle benutzt werden.
- (7) Findbehelfe zu Archivgut, bei denen die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind, dürfen vor Ablauf dieser Sperrfristen nur mit Genehmigung der Archivleitung oder des hierfür beauftragten Personals benutzt werden.
- (8) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung bleiben von den Regeln dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 5 Benutzung privaten Archivguts

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gelten vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit den Eigentümerinnen/Eigentümern der Archivalien bzw. Rechteinhaberinnen/Rechteinhabern die §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung, Behandlung und Auswertung von Archiv- und Bibliotheksgut

- (1) Archivalien, Findbehelfe usw. können während der Öffnungszeiten im Lesesaal des Amts Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek benutzt werden.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzerinnen/Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut und die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, daran Veränderungen vorzunehmen, z.B. durch Unterstreichungen, Markierungen, Glossierungen, Knicke etc. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass Archivalien und Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.

- (4) Zum Schutz der Bücher und des Archivguts ist es insbesondere untersagt, in den Lesesaal- und Bibliotheksbereichen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Im Lesesaal sind ausschließlich Bleistifte zu nutzen.
- (5) Bei jeder Vorlage/Ausleihe sind das Archivgut und die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf erkennbare Schäden hin zu überprüfen und etwaige Mängel dem Personal sofort anzuzeigen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer haftet bei vorgelegtem Archivgut/entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf ihr/sein Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Medien sind dem Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek umgehend mitzuteilen.
- (7) Die Benutzerin/Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Bielefeld, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Bielefeld von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.
- (8) Die Verwendung benutzereigener technischer Geräte (z.B. Schreibmaschinen, Sprechgeräte, PC/Laptops, Kameras) bedarf der Genehmigung durch das Archivpersonal. Sie darf nicht zur Störung anderer Besucherinnen/Besucher führen.
- (9) Aus nicht gesperrtem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden. Das Kopieren aus Büchern aus der Lesesaalbibliothek, den Magazinen oder aus Fernleihen erfolgt nur durch das Personal.
- (10) Benutzerinnen/Benutzer dürfen mit Genehmigung des Personals für Auswertungszwecke selbständig Reproduktionen aus Archivgut anlegen, dessen Erhaltungszustand unbedenklich ist. Die selbständige Herstellung von Reproduktionen darf nicht zur Schädigung des Archivguts oder Störung anderer Benutzerinnen/Benutzer oder des Lesesaalbetriebs führen.
- (11) Aus gesperrtem oder urheberrechtlich geschütztem Archivgut werden keine Reproduktionen überlassen. Benutzerinnen/Benutzer dürfen aus gesperrtem oder urheberrechtlich geschütztem Archivgut nicht selbständig Reproduktionen anlegen. Für Verstöße hiergegen haftet die Benutzerin/der Benutzer.
- (12) Die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen bestehende Aufsichtspflicht von Eltern oder anderen Aufsichtspersonen für Minderjährige endet nicht mit dem Betreten der Archiv- und Bibliotheksräumlichkeiten.
- (13) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen aller Art dürfen in den Archiv- und Bibliotheksräumlichkeiten nur mit Zustimmung der Amtsleitung oder des von ihr beauftragten Personals angefertigt werden.

§ 7 Belegexemplare

- (1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Benutzerinnen/Benutzer verpflichtet, ihm kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen, soweit es ihnen möglich ist.
- (2) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut, so hat die Benutzerin/der Benutzer die Drucklegung mit genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Wiedergabe und Veröffentlichung von Archivgut

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Archivleitung oder des von ihr beauftragten Personals. Die

Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen, soweit es der Benutzerin/dem Benutzer möglich ist.

§ 9 Kosten der Archivbenutzung

Gebühren u.a. für Auftragsrecherchen, Reproduktionen, Sonderleistungen, Sachkosten und die Bibliotheksnutzung werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist. In Ausnahmefällen können die Archivleitung oder deren Beauftragte vom Gebührentarif abweichen.

§ 10 Anmeldung für die Ausleihe aus der Landesgeschichtlichen Bibliothek

- (1) Kundinnen/Kunden, die erstmalig die Services der Landesgeschichtlichen Bibliothek nutzen und deren Medien ausleihen möchten, melden sich persönlich mit einem gültigen Lichtbildausweis an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen zusätzlich die von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Anmeldeerklärung.
- (2) Eine Online-Anmeldung ist über das Serviceportal der Stadt Bielefeld möglich. Diese eröffnet die umgehende Nutzung des digitalen Medienangebotes der Bibliothek. Für die Nutzung der Services vor Ort, insbesondere für die Entleiher von analogen Medien und anderen Gegenständen bedarf es der Ausstellung eines Bibliotheksausweises.

§ 11 Bibliotheksausweis

- (1) Mit der persönlichen Anmeldung sowie auf Wunsch nach der Online-Anmeldung erhalten Kundinnen/Kunden einen Bibliotheksausweis, der die Ausleihe von analogen Medien und anderen Gegenständen der Landesgeschichtlichen Bibliothek sowie der Stadtbibliothek erlaubt. Für die alleinige Internet- und PC-Nutzung sowie bei Bedarf für das Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten können gesonderte Ausweise kostenfrei ausgegeben werden.
- (2) Die Gültigkeitsdauer des Bibliotheksausweises beträgt – mit der Ausnahme des Bibliotheksausweises für Kinder und Jugendliche – ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung, sofern es sich nicht um einen Bibliotheksausweis mit begrenzter Medienausleihe handelt, dessen Gültigkeit mit Erreichen der entsprechenden Zahl der Ausleihen endet.
- (3) Der Bibliotheksausweis berechtigt nur zur persönlichen Nutzung der Bibliothek. Eine Übertragung an Dritte ist unzulässig. Der Bibliotheksausweis verbleibt Eigentum der Stadt Bielefeld.
- (4) Ein Verlust des Bibliotheksausweises sowie Änderungen der Kontaktdaten (Wechsel des Wohnsitzes Namen, E-Mail-Adresse etc.) sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Im Falle seines Verlustes wird die Sperrung des Bibliotheksausweises veranlasst. Für die Ausstellung eines gebührenpflichtigen Ersatzausweises ist der gültige Lichtbildausweis erneut vorzulegen. Der Ersatzausweis gilt bis zum Ende der Gültigkeit des ersetzten Bibliotheksausweises.
- (5) Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die im Bibliothekskonto eingetragene Person, sofern sie den Missbrauch oder die verspätete Verlustmeldung schuldhaft verursacht hat.

§ 12 Ausleihe, Vorbestellung und Rückgabe

- (1) Mit dem gültigen Bibliotheksausweis können Kundinnen/Kunden analoge Medien und Gegenstände für ihren persönlichen Gebrauch ausleihen sowie die Möglichkeiten der Fernleihe nutzen.
- (2) Die Leihfrist beträgt:

je Buch	4 Wochen
je Zeitschrift, DVD, BluRay	1 Woche
Digitale Medien	lizenzabhängig
- (3) Die Ausleihfrist der Medien kann vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Insgesamt sind drei Verlängerungen möglich. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung.
- (4) Ausgeliehene analoge Medien können in der Regel von anderen Kundinnen/Kunden zur Entleihung vorbestellt werden. Die Anzahl der Vorbestellungen für ein bestimmtes Werk oder für eine bestimmte Kundinnen-/Kundengruppe wird von der Bibliothek festgelegt. Bestellte und vorbestellte analoge Medien werden im Allgemeinen nicht länger als 10 Tage bereitgehalten.
- (5) Die Medien sind von den Kundinnen/Kunden spätestens am letzten Tage der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Der Ausleih- bzw. Rückgabebeleg sowie das Bibliothekskonto sind umgehend auf vollständige Ausleih- oder Rückgabebuchung zu prüfen; etwaige Unstimmigkeiten sind dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (6) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene analoge Medien können im Wege der Fernleihe beschafft und nach den Auflagen der gebenden Bibliothek genutzt werden. Für die Benutzung der Fernleihe ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich.
- (7) Die Leitung der Landesgeschichtlichen Bibliothek ist berechtigt, Medieneinheiten von der Ausleihe auszuschließen oder gesonderte Leihfristen (z. B. für dienstliche Zwecke oder bei schutzwürdigen Altbeständen) für diese festzulegen und entliehene Medien (z. B. im Falle nicht sachgemäßer Behandlung) jederzeit zurückzufordern.

§ 13 Service- und Säumnisgebühren

- (1) Für die Nutzung der Leistungen der Bibliothek werden Service- und Säumnisgebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
- (2) Für analoge Medien, die bis zum Ablauf der Ausleihfrist nicht zurückgegeben werden, sind Säumnisgebühren nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif zu zahlen.
- (3) Durch Hinterlegung einer E-Mail-Adresse im Bibliothekskonto können Kundinnen/Kunden vor Ablauf der Leihfrist eine Erinnerung per E-Mail erhalten. Dieser unverbindliche Service der Bibliothek entlastet nicht von der Verpflichtung der Kund*innen, die Leihfristen im eigenen Bibliothekskonto zu überwachen. Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen des Nichtempfangs etwaiger Erinnerungsmails.
- (4) Für Gruppenführungen wird nach dem jeweils aktuellen Gebührentarif eine Teilnahmegebühr erhoben. Eine Befreiung von der Gebühr kann für pädagogisch, wissenschaftlich oder integrativ arbeitende Einrichtungen ausgesprochen werden.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden der Bibliothek, die auf eine nach § 11 unsachgemäße Behandlung der analogen Medien und Leih- und Einrichtungsgegenstände zurückzuführen sind, haften die Kundinnen/Kunden, sofern sie diese Schäden schuldhaft verursacht haben. Verlust oder Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung bemisst sich nach dem handelsüblichen Neupreis.
- (2) Die Nutzung der technischen Einrichtungen (Steckdosen, PCs etc.) innerhalb der Räumlichkeiten der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Kundinnen/Kunden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Kundinnen/Kunden sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter im Rahmen der Mediennutzung zu beachten. Die Bibliothek ist diesbezüglich von jeder Haftung freigestellt.

§ 15 Hausrecht und Verhalten im Amt Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

- (1) Das Personal des Amtes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Amtsleitung kann die Ausübung des Hausrechts an Dritte übertragen.
- (2) Das Rauchen ist nicht, Essen und Trinken nur in hierfür vorgesehenen Räumen gestattet. Störungen der anderen Benutzerinnen/Benutzer sind untersagt.
- (3) Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Lesesaalbereiche nicht mitgenommen werden. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Mitnahme von Archivgut und/oder Medien ohne ordnungsgemäße Vorlage-/Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (5) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Benutzungsausschluss

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung befristet ausgeschlossen werden.

§ 17 Datenschutz

Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek sowie die Stadtbibliothek für die bibliotheksbezogenen Vorgänge erfassen und speichern die für das Kundinnen-/Kundenmanagement (Auftragsbearbeitung, Ausleihe/Vorlage, Rückgabe, Kontofunktionen, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzen sie für diese Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Nähere Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind den Internetseiten des Amtes Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld sowie der Stadtbibliothek Bielefeld zu entnehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit Gebührentarif tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührentarif vom 18. November 2015, zuletzt geändert am 8. Mai 2018, außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Benutzungsordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 12.12.2022

gez. Clausen

Oberbürgermeister